Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2018/4/4 7Bs39/18m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.04.2018

Norm

StPO §485 Abs1 Z3
StPO §261 Abs2
StPO §91 Abs2

Rechtssatz

Allein die innerhalb der 3-monatigen Fallfrist des§ 261 Abs 1 StPO getätigte telefonische Anforderung jenes Aktes, in welchem das Unzuständigkeitsurteil erging, ist ohne weitere Verfolgungsschritte keine wirksame Verfolgungshandlung iSd § 91 Abs 2 StPO.

Entscheidungstexte

- 7 Bs 39/18m
  Entscheidungstext OLG Linz 04.04.2018 7 Bs 39/18m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2018:RL0000193

Im RIS seit

08.08.2018

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at